

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder des KJHA,

hiermit bitten wir Sie folgenden Beschluss herbeizuführen.

Beschluss:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Leverkusen zu beschließen:

1. Bei der Planung und Umsetzung von Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen im Rahmen des **NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036** sind Orte der Kinder- und Jugendarbeit und Angebote der non- formalen Bildung ausdrücklich als Teil der Bildungsinfrastruktur in Leverkusen zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen bekräftigt, dass der Anteil der Investitionen in Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur mindestens **50 Prozent der Stadt Leverkusen zugewiesenen Investitionsmittel** aus dem genannten Gesetz umfasst.

Die Verwaltung der Stadt Leverkusen wird beauftragt:

1. Bei allen Investitionsmaßnahmen, die dem Bereich Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zugeordnet werden, Orte der Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe systematisch mitzudenken und dies zu dokumentieren.
2. Eine **strukturierte Abfrage zum Investitionsbedarf** bei allen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Leverkusen durchzuführen und die Ergebnisse aufzubereiten und im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorzustellen.
3. Die gemeldeten Bedarfe der freien Träger der Jugendhilfe auf Förderfähigkeit im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 zu prüfen und dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen.
4. Sämtliche geplanten Investitionen, die der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zugeordnet werden, **in die Beratungskette des Kinder- und Jugendhilfeausschusses einzubringen**, bevor eine abschließende Entscheidung erfolgt.

Begründung

Mit dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 stehen der Stadt Leverkusen Investitionsmittel aus einem Bundes-Sondervermögen zur Verfügung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur. Der Begriff der Bildungsinfrastruktur ist im Gesetz bewusst offen gefasst und ermöglicht es den Kommunen, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Orte der Jugendarbeit und der non-formalen Bildung sind zentrale Bildungsorte junger Menschen in Leverkusen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zur sozialen Teilhabe, zur Demokratieförderung sowie zur Prävention. Jugendhäuser, Jugendtreffs, Gruppenräume, Bildungsstätten Angebotsorte der verbandlich organisierten Kinder- und Jugendarbeit sowie zugehörige Funktions- und Lagerräume sind damit fester Bestandteil einer ganzheitlichen kommunalen Bildungslandschaft.

Gleichzeitig besteht in vielen Bereichen der Jugendinfrastruktur ein erheblicher Investitionsstau. Sanierungsbedarfe, fehlende barrierefreie Zugänge, unzureichende energetische Standards oder fehlende räumliche Kapazitäten erschweren die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe und wirken sich unmittelbar auf die Angebote für Kinder und Jugendliche in Leverkusen aus.

Da die konkrete Auswahl der Investitionsmaßnahmen auf kommunaler Ebene erfolgt, ist es erforderlich, die Kinder- und Jugendarbeit frühzeitig und verbindlich in die Planungen einzubeziehen. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt hierbei eine zentrale fachliche und politische Rolle ein. Eine systematische Abfrage und Beratung der Bedarfe stellen sicher, dass die Investitionsmittel zielgerichtet, bedarfsgerecht und im Sinne junger Menschen eingesetzt werden.

Bei der Verwendung der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 handelt es sich um Entscheidungen im Rahmen der Ausführung von Bundesrecht. Dabei sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Rechtsträger zu berücksichtigen. Maßgeblich ist insbesondere der Vorrang des Kindeswohls gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland als Bundesgesetz gilt und von allen staatlichen Ebenen – auch auf kommunaler Ebene – zu beachten ist. Bei Investitionsentscheidungen, die Bildungs- und Lebensräume junger Menschen betreffen, ist daher eine nachvollziehbare Prüfung erforderlich, inwieweit diese Entscheidungen dem Wohl von Kindern und Jugendlichen dienen. Unterbleibt eine solche Prüfung, besteht das Risiko ermessensfehlerhafter Entscheidungen.

Darüber hinaus, sehen sowohl das Baugesetzbuch, als auch das Kinder- und Jugendhilferecht, ausdrücklich Beteiligungsrechte junger Menschen vor. Das Baugesetzbuch verpflichtet Kommunen, Kinder und Jugendliche bei Planungen zu beteiligen, die ihre Lebensumwelt betreffen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch betont die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Entscheidungen als Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Landesebene konkretisiert § 6 des Dritten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW diese Beteiligungsrechte und unterstreicht die Verantwortung der Kommunen, die Interessen junger Menschen strukturell einzubeziehen.

Diese rechtlichen Vorgaben verdeutlichen, dass Investitionsentscheidungen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nicht losgelöst von den Bedarfen und Rechten junger Menschen getroffen werden dürfen. Orte der Jugendarbeit sind Bildungsorte im Sinne einer ganzheitlichen kommunalen Bildungslandschaft. Ihre Berücksichtigung ist daher nicht nur fachlich geboten, sondern auch Ausdruck einer kinder- und jugendrechtorientierten Ausübung kommunalen Ermessens.

Durch den vorliegenden Antrag wird gewährleistet, dass die gesetzlich vorgesehene Schwerpunktsetzung auf Bildungsinfrastruktur eingehalten wird und die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe in Leverkusen angemessen berücksichtigt werden.

gez. Michaela Bolz Evangelische Kirche

gez. Florian Korb Evangelische Jugend Leverkusen

gez. Oliver Weierstall Kinder- und Jugendring Leverkusen e.V.

gez. Michael Hirth Katholische Kirche

gez. Simon Kierdorf BDkJ Leverkusen